

Verordnung über die Nummerierung von Grundstücken
in der Stadt Seelze

Aufgrund § 55 des Niedersächsischen Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes (NPOG) in der Fassung vom 11.09.2019 (Nds. GVBl. S. 258) hat der Rat der Stadt Seelze für das Stadtgebiet folgende Verordnung erlassen:

§ 1

Zuteilung der Grundstücksnummer

- (1) Die nach § 126 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauBG) bestehende Verpflichtung der Eigentümerin/ des Eigentümers, ihr/ sein Grundstück mit einer von der Gemeinde festgesetzten Nummer zu versehen, gilt auch für Erbbauberechtigte.
- (2) Wenn aus Gründen der öffentlichen Sicherheit die sinnvolle Zuteilung einer Hausnummer nicht mehr möglich ist, hat die Stadt das Recht, Umnummerierungen vorzunehmen.

§ 2

Anbringung der Grundstücksnummer

- (1) Die nach § 1 anzubringenden Hausnummern sind am Hauptgebäude unmittelbar neben oder über dem Hauseingang zu befestigen. Bei mehreren Eingängen ist die Hausnummer an jedem Eingang anzubringen.
- (2) Liegt der Hauseingang an der Seite oder an der Rückseite des Gebäudes, so ist die Hausnummer an der Straßenseite des Hauses anzubringen, und zwar an der Gebäudeecke, an der die Zuwegung zu dem Eingang liegt.
- (3) Liegt das Gebäude mehr als 10 m hinter der Straßengrenze oder ist das Grundstück durch eine undurchsichtige Einfriedung von der Straße abgeschlossen, so ist die Hausnummer unmittelbar neben dem Grundstückszugang anzubringen.
- (4) Bei Eckgrundstücken kann die Stadt aus Gründen der Öffentlichen Sicherheit, insbesondere zum Zwecke der leichten und eindeutigen Identifizierung und Zuordnung eines Gebäudes bzw. der zugehörigen Hausnummer, anordnen, dass besondere Schilder oder Hinweise und/oder zusätzliche Hausnummernschilder anzubringen sind.
- (5) Wird für ein Grundstück von der Stadt eine neue Hausnummer festgesetzt, darf die alte Hausnummer für eine Übergangszeit von einem Jahr nicht entfernt werden. Die alte Hausnummer ist mit roter Farbe so zu durchkreuzen, dass sie noch lesbar ist.

§ 3

Aussehen und Beschaffenheit des Schildes

- (1) Die Hausnummer muss stets sichtbar und leicht lesbar sein. Sie soll sich farblich deutlich von der Fläche abheben, auf der sie angebracht ist. Es können auch einzelne Ziffern aus dauerhaftem Material oder Nummernleuchten verwendet werden.

- (2) Zur Bezeichnung der Nummern sind arabische Ziffern und gegebenenfalls lateinische Buchstaben in Kleinschrift zu verwenden.

§ 4 Kosten

Die Kosten für die Beschaffung, das Anbringen, die Beleuchtung und Instandhaltung der Grundstücksnummer trägt der Verpflichtete/ die Verpflichtete nach § 1.

§ 5 Ausnahmen

Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung bedürfen der Genehmigung durch die Stadt.

§ 6 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig nach § 59 Abs. 1 NPOG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. die von der Stadt zugeteilte Grundstücksnummer nicht entsprechend § 2 dieser Verordnung anbringt,
 2. die Grundstücksnummer entgegen § 3 dieser Verordnung nicht stets sichtbar und leicht lesbar hält.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 59 Abs. 2 NPOG mit einer Geldbuße bis zu 5000,00 € geahndet werden.

§ 7 Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Gemeinsamen Amtsblatt für die Region und Landeshauptstadt Hannover in Kraft.
- (2) Diese Verordnung tritt am 31.12.2029 außer Kraft.

	Satzung vom:	Veröffentlicht am:	Hinweisbekanntmachung am:	In Kraft getreten	Geänderte §§:
Neufassung der Verordnung	12.12.2019	Amtsblatt für die Region und die Landeshauptstadt Hannover Nr. 48 vom 20.12.2019	"Umschau" Nr. 51 vom 18.12.2019	21.12.2019	Neufassung der Verordnung